



RESOLUTION

EXCO/PT05/RES/2

"Zwangslizensierung pharmazeutischer Patente für den Export in Länder mit Problemen der öffentlichen Gesundheit "

FICPI, die Internationale Federation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft der ganzen Welt umfassend repräsentiert und vom 30. Oktober bis 2. November 2005 in Lissabon zu ihrer Exekutivkomitee-Sitzung zusammenkam, verabschiedete die folgende Resolution:

Feststellend, dass der Generalrat der Welthandelsorganisation (WTO) am 30. August 2003 einen Beschluss zur Umsetzung von Paragraph 6 der Erklärung von Doha zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit gefasst hat, wonach Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Artikel 31, Buchstaben f) und h) des TRIPS-Abkommens als gerechtfertigt angesehen werden, wenn außergewöhnliche Umstände, wie Probleme der öffentlichen Gesundheit, vorliegen;

feststellend, dass die Europäischen Gemeinschaften eine aktive Rolle bei der Fassung dieses Beschlusses eingenommen haben und vor der WTO die Verpflichtung eingegangen sind, zur vollständigen Umsetzung dieses Beschlusses beizutragen, was die Annahme einer EU-Verordnung über die Zwangslizensierung von Patenten, die die Herstellung von pharmazeutischen Produkten betreffen, für den Export in Länder mit solchen Problemen umfasst;

bekräftigend, dass das WTO Übereinkommen die Möglichkeit bieten soll, nationale Notstände oder sonstige Umstände von äußerster Dringlichkeit für die nationale Gesundheit zu bekämpfen;

berücksichtigend, dass die Lösung nationaler Gesundheitsnotstände andere Maßnahmen erfordert, insbesondere die Investition in die nationale Infrastruktur und die Lösung grundlegender Finanzprobleme;

berücksichtigend, dass Patentinhaber einen angemessenen Ertrag aus ihren Arzneimitteln erwirtschaften müssen, um in die Entwicklung neuer Arzneimittel zu investieren;

berücksichtigend, dass die Erteilung einer Zwangslizenz eine sehr erhebliche Beeinträchtigung der durch das Patent gewährten ausschließlichen Rechte darstellt, und

zustimmend zu den Regelungen im TRIPS-Abkommen, die die Interessen des Patentinhabers schützen,

fordert FICPI, dass jede Gesetzgebung, die solche Ausnahmen ermöglicht,

- streng auf den Export von pharmazeutischen Produkten in Länder mit drängenden Gesundheitsproblemen beschränkt sein soll, in denen Sicherheitsmassnahmen zum Schutze des Patentinhabers, insbesondere zur Verhinderung des Reexports, und zur angemessenen Verwendung der pharmazeutischen Produkte vorgesehen sind, und
- nur dann anwendbar sein soll, wenn der Patentinhaber das Recht hat, am Verfahren zur Erteilung der Zwangslizenz und zur Festlegung ihrer Bedingungen als Beteiligter teilzunehmen.

2 November 2005